



Présidence du Conseil d'Etat

Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates

Staatskanzlei



2016.02751

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Varen** vom 17. August 2015 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Varen am 15. Dezember 2014 beschlossenen Teilrevision des Zonennutzungsplanes betreffend die Dorfzone sowie die Umzonung einer Wohnzone W2 in eine Wohnzone W2A samt entsprechenden Änderungen im Bau- und Zonenreglement (Art. 55 und 58 BZR);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Beschluss des Grossen Rates über die Genehmigung des kantonalen Raumentwicklungskonzepts vom 11. September 2014;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 45 vom 7. November 2014;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Varen vom 15. Dezember 2014, womit die Teilrevision des Zonennutzungsplans angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 51 vom 19. Dezember 2014;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 25. Januar 2016 womit verschiedene Abänderungen und Ergänzungen der zur Homologation eingereichten Planunterlagen verlangt wurden;

Eingesehen die Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) vom 27. Januar 2016, womit die Einwohnergemeinde Varen ersucht wurde, die zur Homologation eingereichten Unterlagen an den erwähnten Mitbericht der DRE anzupassen;

Eingesehen die Eingabe der Einwohnergemeinde Varen vom 1. März 2016, womit die im Sinne des obigen Mitberichtes angepassten Planunterlagen neu hinterlegt wurden;

Eingesehen den abschliessenden Mitbericht der DRE vom 22. April 2016, womit eine positive Vormeinung für die bereinigten Unterlagen unter der Auflage abgegeben wurde, dass innerhalb der geologischen Gefahrenzone rot vorläufig keine Bauten bewilligt werden dürfen;

Eingesehen die Mitteilung des Departements für Finanzen und Institutionen im Amtsblatt Nr. 21 vom 20. Mai 2016, womit bekannt gemacht wurde, dass im Rahmen des vorliegenden Homologationsverfahren eine Änderung der von der Urversammlung der

Einwohnergemeinde Varen am 15. Dezember 2014 angenommenen Teilrevision der Zonennutzungsplanung vorgesehen sei. Die Modifikation betreffe den Wortlaut von Art. 55 (Dorfzone) und Art. 58 (Wohnzone W2, W2A) des Bau- und Zonenreglements. Überdies seien die geologischen Gefahrenzonen auf den Zonennutzungsplan übertragen worden. Personen, die von diesen Änderungen berührt seien, können innert 30 Tagen bei der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) schriftlich ihre Bemerkungen anbringen;

Eingesehen die zahlreich bei der DIKA eingereichten schriftlichen Bemerkungen, wobei die Betroffenen hauptsächlich beantragen, ihre Parzellen aus der roten bzw. blauen Gefahrenzone zu entfernen;

Eingesehen das Schreiben der DIKA vom 22. Juli 2016, womit die Gemeinde Varen aufgefordert wurde, die geologischen Gefahrenzonen, respektive die geologische Gefahrenkarte aus dem Zonennutzungsplan zu entfernen;

Eingesehen die Eingabe der Einwohnergemeinde Varen vom 28. Juli 2016, womit die bereinigten Planunterlagen (Plan 1:2000 ohne geologische Gefahr) eingereicht wurden;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der DIKA vom 2. August 2016, womit der Schriftenwechsel abgeschlossen wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass diese Teilrevision des Zonennutzungsplanes der Einwohnergemeinde Varen die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

Erwägend, dass der Zonennutzungsplan die Gebiete, deren Nutzung von der Spezialgesetzgebung bestimmt wird, als Hinweis bezeichnen. Namentlich das Waldareal, die Gefahrenzonen, sowie die Gebiete mit schädlichen Auswirkungen und die Gewässerschutzzonen (Art. 11 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 [kRPG]);

Erwägend, dass die Spezialgesetzgebung betreffend geologische Gefahren folgendes Verfahren vorsieht: alle Gefahrenzonenprojekte werden von der Standortgemeinde öffentlich aufgelegt, bei welcher Bemerkungen und begründete Einsprachen innert 30 Tagen ab Veröffentlichung im Amtsblatt eingereicht werden können. Die Gemeinde leitet die Projekte mit den Bemerkungen und Einsprachen zusammen mit ihrer Stellungnahme an das Departement weiter. Der Staatsrat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt den Gefahrenzonenplan. Dieser Entscheid des Staatsrates kann beim Kantongericht angefochten werden. Die definitiv ausgeschiedenen Gefahrenzonen werden als Hinweis auf die Zonennutzungspläne und in die Bau- und Zonenreglemente der Gemeinden übertragen (vgl. dazu Art. 17 und 18 i.V.m. Art. 64 Abs. 3 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau vom 15. März 2007 [kWBG]);

Erwägend, dass vorliegend die Gemeinde Varen die geologischen Gefahren (noch) nicht im Amtsblatt öffentlich aufgelegt hat und dass damit das von der Spezialgesetzgebung verlangte Verfahren nicht durchgeführt wurde;

Erwägend, dass mangels definitivem Entscheid betreffend den geologischen Gefahrenzonen keine Übertragung Letztgenannter auf den Zonennutzungsplan erfolgen darf und dass daher die Gemeinde die geologischen Gefahren aus dem vorliegend zu homologierenden Zonennutzungsplan entfernt hat;

Erwägend, dass sämtliche Einwände gegen die Einteilung der Parzellen in die verschiedenen Gefahrenzonen (rot, blau, etc.) nicht in diesem Homologationsverfahren, sondern im Rahmen des von der Spezialgesetzgebung verlangten Verfahrens geltend gemacht werden können: Die betroffenen Personen werden demnach die Möglichkeit haben, eine Einsprache ab Publikation im Amtsblatt einzureichen;

Erwägend, dass somit den Bemerkungen der betroffenen Personen – insofern dies im vorliegenden Verfahren möglich ist – Rechnung getragen wurde, zumal die geologische Gefahr aus dem Zonennutzungsplan entfernt wurde. Die betroffenen Personen, welche Bemerkungen bei der DIKA einreichten, erhalten diesen Homologationsentscheid zur Information per A-Post zugestellt;

Erwägend, dass die gegen die Teilrevision erhobene Verwaltungsbeschwerde mit gesondertem Rechtsmittel beurteilt wurde;

auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen,

**entscheidet  
der Staatsrat**

**als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG**

Die von der Unversammlung der Einwohnergemeinde Varen am 15. Dezember 2014 angenommene Teilrevision des Zonennutzungsplanes betreffend die Dorfzone sowie die Umzonung einer Wohnzone W2 in eine Wohnzone W2A samt entsprechenden Änderungen im Bau- und Zonenreglement (Art. 55 und 58 BZR) wird homologiert.

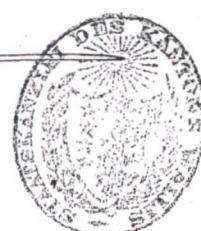
Dieser Homologationsentscheid wird zur Information per A-Post übermittelt an:

- Herr Erich Bayard, Leyscherstrasse 13, 3953 Varen
- Herr Otto Bayard, Oberdorf 45, 3953 Varen
- Herr Remond Bayard, Oberdorf 36, 3953 Varen
- Frau Yvonne-Yolanda Bayard, Unterdorf 23, 3953 Varen
- Herr Andreas Birrer, Taschonieren West 9, 3953 Varen
- Herr und Frau M. und S. Bins, Taschonieren West 17, 3953 Varen
- Erben Adrianus ten Broek, Taschonieren West 15, 3953 Varen
- Frau Mariquita ten Broek, Faubourg 8, 2520 La Neuveville
- Cave du Chevalier Bayard SA, Dorfstrasse 60, 3953 Varen
- Herr Beat Loretan, Oberdorf 34, 3953 Varen
- Herr Hans-Peter Loretan, Oberdorf 38, 3953 Varen
- Herr und Frau Bernhard und Claudia Marty, Hauptstrasse 10, 3953 Varen
- Herr André Mayenzett, Oberdorf 47, 3953 Varen
- Herr Cédric Plaschy, Avenue Gerard-Clerc 16, 1680 Romont
- Herr André Plaschy, Hauptstrasse 8, 3953 Varen
- Herr und Frau Jacques und Eliane Rosset, Les Rochettes 13a, 1595 Faoug
- Herr Robert G. de Stigter, Taschonieren West 3, Postfach 118, 3953 Varen
- Herr Cesar Varonier, Resinistrasse 8, 3953 Varen
- Herr Francis Varonier, Hauptstrasse 4, 3953 Varen
- Herr Michel Vouilloz, Oberdorf 42, 3953 Varen
- Herr Roger Vouilloz, Oberdorf 42, 3953 Varen

Sitzung vom

**10. Aug. 2016**

Für getreue Abschrift,  
**Der Staatskanzler**



Entscheidgebühr Fr. 300.--  
Gesundheitstempel Fr. 7.--

Verteiler 5 Ausz. DFI ~~DRUCK~~  
1 Ausz. FI